

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)

vom 23. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Mai 2024)

zum Thema:

Messerangriffe und Täterhintergrund im Jahr 2023 in Berlin II

und **Antwort** vom 10. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Juni 2024)

Herrn Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19 180

vom 23. Mai 2024

über Messerangriffe und Täterhintergrund im Jahr 2023 in Berlin II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Mit Antwort vom 16. Mai 2024 auf meine schriftliche Anfrage vom 2. Mai 2024 zum Thema: Messerangriffe und Täterhintergrund im Jahr 2023 in Berlin (Drs. 19/19012) erfolgte keine Beantwortung meiner Frage 5, welche wie folgt lautete:

„Gibt es bei den Tatverdächtigen mit deutscher Staatsangehörigkeit eine Häufung bei Vornamen? Bitte die 20 häufigsten Vornamen detailliert aufschlüsseln.“

Der Senat hat Anfragen von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses von Berlin nach bestem Wissen innerhalb von drei Wochen und vollständig zu beantworten. Im Fall, dass sich verfassungsrechtlich geschützte Positionen gleichermaßen gegenüberstehen wie das Auskunftsrecht des Abgeordneten und die grundrechtlich geschützte Rechtsposition eines Dritten, gilt das Prinzip der praktischen Konkordanz. Danach sind kollidierende Verfassungsrechtspositionen in ihrer Wechselwirkung zu erfassen und so in Ausgleich zu bringen sind, dass sie für alle Beteiligten möglichst weitgehend wirksam werden (vgl. BVerfG, Urteil vom 21.10.2014 - 2 BvE 5/11). Ob die Verweigerung einer Antwort gerechtfertigt ist, ergibt sich erst im Wege einer Abwägung der kollidierenden Verfassungsrechtspositionen, wobei die entsprechenden Belange vollständig ermittelt, gewichtet und abzuwägen sind.

Sie rechtfertigen die nicht erfolgte Beantwortung mit dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Tatverdächtigen. Auf die Einzelheiten ihrer Begründung wird Bezug genommen.

Sie begründen die nicht erfolgte Beantwortung meiner Frage 5 damit, dass „die öffentliche Bekanntmachung des Namens einer natürlichen Person durch die Exekutive deren schutzwürdige Interessen auch unter Beachtung des hohen Rangs des ebenfalls verfassungsrechtlich abgesicherten parlamentarischen Fragerechts verletzen würde“. Hierzu führen sie auch das Urteil des Staatsgerichtshof Niedersachsen vom 02.05.2024 (StGH 3/23) an.

Zu Unrecht stellen Sie darauf ab, dass im Falle der parlamentarischen Bekanntgabe der Vornamen aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls eine Identifizierung konkreter Tatverdächtiger mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten wäre. Sie führen hier unter anderem an, dass aufgrund der Häufigkeit der einzelnen (Vor-) Namen im unteren einstelligen Bereich ein hohes Risiko der Identifizierbarkeit – zumindest einzelner Tatverdächtiger – bestünde.

Sie verkennen aber dabei, dass der Sachverhalt im zitierten Urteil nicht vergleichbar ist. Zum einen besteht keine zeitliche und örtliche Eingrenzung auf wenige Stunden und Orte wie im Fall des zitierten Urteils und zum anderen ist auch die Anzahl an Tatverdächtigen mit 1.197 Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit im Jahr 2023 wesentlich höher, sodass eben im konkreten Fragefall meiner Anfrage keine hohe Wahrscheinlichkeit der Identifizierbarkeit der Tatverdächtigen besteht. Die getroffene Prognoseentscheidung über das Risiko der Identifizierbarkeit halte ich daher für fehlerhaft.

Sie führen weiter an, dass die öffentliche Bekanntmachung des Namens einer natürlichen Person durch die Exekutive deren schutzwürdige Interessen verletzen würde, erst recht bei namentlicher Nennung von natürlichen Personen, gegen die wegen des Verdachts der Begehung von teils erheblichen Straftaten Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sind. Ausführungen zum Stand der Ermittlungen, die mit Blick auf die Unschuldsvermutung einen besonderen Schutz rechtfertigen würden, fehlen in ihrer Begründung gänzlich. Auch aus diesem Grund halte ich die Entscheidung der Nichtbeantwortung fehlerhaft.

Sie berücksichtigen ferner nicht, dass dieselbe parlamentarische Anfrage in den vergangenen Jahren durch den Berliner Senat (Drucksache 19/14883 und Drucksache 18/18430) ohne Einschränkungen öffentlich beantwortet wurde. Ebenso durch die Landesregierung im Saarland Ds 16/783 (16/750) vom 26.03.2019). Die Rechtslage hat sich seither nicht verändert, im Gegenteil, die Zahl der Tatverdächtigen ist seither angestiegen, weshalb eine einzelne Identifikation von Tatverdächtigen so gut wie ausgeschlossen werden kann.

Vor dem Hintergrund gesellschaftspolitischer Debatten über soziokulturelle Hintergründe von Tatverdächtigen besteht mithin auch ein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung dieser statistischen Werte. In jedem Fall besteht aber ein Auskunftsanspruch des Abgeordneten gem. Art. 45 VvB i.V.m. § 50 GOAbgh

Des Weiteren ist stets zu prüfen, ob die Verhältnismäßigkeit von Grundrechten durch Schutzvorkehrungen insbesondere durch Geheimschutzmaßnahmen wie sie die Geheimschutzordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin (Anlage 6 - Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin) vorsieht, gewährleistet werden kann. Die Auskunft darf insgesamt nur verweigert werden, wenn und soweit selbst die nichtöffentliche, vertrauliche oder geheime Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Eingriff in Grundrechte Dritter darstellen würde, weil die Weitergabe der jeweiligen Information wegen ihres streng persönlichen Charakters für die Betroffenen unzumutbar wäre (vgl. BVerfG, Beschl. v. 13.6.2017 - 2 BvE 1/15 -, BVerfGE 146, 1, juris Rn. 105). Ihrer Begründung konnten hierzu keine Ausführungen und Abwägungsentscheidungen entnommen werden, sodass ich die Nichtbeantwortung meiner Frage auch aus diesem Grund für fehlerhaft halte.

Aus diesen Gründen halte ich die nicht erfolgte Beantwortung der Frage 5 meiner schriftlichen Anfrage Drs. 19/19012 für fehlerhaft.

Ich bitte daher um die Beantwortung meiner Frage, hilfsweise um nichtöffentliche Beantwortung unter Wahrung von Geheimschutzmaßnahmen.

Die Anfrage (Drs. 19/19012) ergab 1.197 Tatverdächtige mit deutscher Staatsangehörigkeit:

Gibt es bei den Tatverdächtigen mit deutscher Staatsangehörigkeit eine Häufung bei Vornamen? Bitte die 20 häufigsten Vornamen detailliert aufschlüsseln.

Antwort:

In der Antwort zu 5. auf Ihre Schriftliche Anfrage Drs. 19/19012 wurde seitens des Senats Folgendes ausgeführt:

„Aus Gründen des Schutzes der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Tatverdächtigen kann die in der Fragestellung erbetene Aufschlüsselung der Vornamen nicht erfolgen.

Der (Vor-) Name eines Menschen ist das personenbezogene Datum schlechthin, das gerade dazu dient, ihn von anderen Personen zu unterscheiden und zu identifizieren (Staatsgerichtshof Niedersachsen, Urteil vom 02.05.2024, StGH 3/23). Die öffentliche Bekanntmachung des Namens einer natürlichen Person durch die Exekutive würde deren schutzwürdige Interessen auch unter Beachtung des hohen Rangs des ebenfalls verfassungsrechtlich abgesicherten parlamentarischen Fragerechts verletzen. Dies gilt erst recht für die hier begehrte namentliche Nennung von natürlichen Personen, gegen die wegen des Verdachts der Begehung von teils erheblichen Straftaten Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sind.

Bereits der Umstand, dass die Häufigkeit der einzelnen (Vor-) Namen überwiegend im unteren einstelligen Bereich liegt, begründet ein hohes Risiko der Identifizierbarkeit zumindest einzelner Tatverdächtiger. Hinzu kommt, dass Straftaten wie Messerangriffe häufig ein erhebliches Medieninteresse hervorrufen; in der öffentlichen Berichterstattung und in sozialen Netzwerken werden dabei teilweise auch konkrete Details über einzelne Tatverdächtige und Einzelheiten wie Tatorte und Alter mitgeteilt, die in Kombination mit den hier erfragten (Vor-) Namen die Gefahr der Identifizierung weiter erhöhen. Verstärkt wird diese Gefahr noch durch die heute bereits allgegenwärtig und zunehmend für jedermann verfügbaren technischen Hilfsmittel wie Internetsuchmaschinen und künstliche Intelligenz, die die mosaikartige Zusammensetzung von Informationsbruchstücken unterschiedlicher Herkunft zu einem Gesamtbild ermöglichen.

Diese Güterabwägung, die bereits bei der Gefahr einer Identifizierbarkeit vorgenommen werden muss, führt daher aufgrund der genannten konkreten Umstände zur Zurückhaltung der Daten.“

An diesen Ausführungen wird festgehalten. Bezogen auf die Vorbemerkung der hier zu beantwortenden Schriftlichen Anfrage wird ergänzend auf Folgendes hingewiesen:

Das bereits erwähnte Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 02.05.2024 gab Anlass zu einer Neubewertung und Änderung der bisherigen Antwortpraxis des Senats bezogen auf die Nennung von Vornamen tatverdächtiger Personen deutscher Staatsangehörigkeit bei Straftaten, bei denen ein Messer als Tatmittel eingesetzt wurde.

Der Senat verkennt dabei nicht, dass sich die Sachlage bezogen auf die hiesige Schriftliche Anfrage von der dem genannten Urteil des Staatsgerichtshofs Niedersachsen zugrunde liegenden Sachlage unterscheidet. Dennoch rechtfertigen auch hier die in der Antwort zu 5. auf die Schriftliche Anfrage Drs. 19/19012 referierten Gründe im Rahmen der von verfassungswegen gebotenen Abwägung die Versagung einer Beantwortung in der Sache.

Wenngleich es hier um die Nennung der Vornamen tatverdächtiger Personen bezogen auf Messerangriffe im gesamten Jahreszeitraum 2023 geht, besteht in der Zusammenschau der nahezu ausschließlich einstelligen Zahl der Vorfälle je erfragtem Namen mit den bereits dargestellten Möglichkeiten der Verknüpfung unterschiedlichster Detailinformationen Dritter und Informationsquellen - nicht zuletzt mittels Internetrecherche und des Einsatzes künstlicher Intelligenz – ein erhebliches Identifizierungsrisiko Betroffener mit den im genannten Urteil des Staatsgerichtshofs Niedersachsen vom 02.05.2024 dargestellten möglichen schwerwiegenden Folgen. Hinzu tritt ein noch signifikanteres Fehlidentifizierungsrisiko zulasten vollständig unbeteiligter Dritter.

Auch ist ein nicht unerheblicher Anteil der gegen Tatverdächtige deutscher Staatsangehörigkeit eingeleiteter Strafverfahren zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen, so dass insoweit auch eine erhebliche Beeinträchtigung der Belange der Strafrechtspflege im Einzelfall zu besorgen wäre: In 88 Fällen dauern Verfahren noch an, in weiteren 90 Fällen wurden die Verfahren an Staatsanwaltschaften außerhalb Berlins

abgegeben, bei denen sich in der zur Verfügung stehenden Zeit der Verfahrensstand nicht ermitteln ließ. Diese Sachlage schließt auch eine Beantwortung unter Geheimschutzbedingungen aus. Denn auch bei einer als Verschlussache eingestuften Übermittlung der Antwort würde im Hinblick auf die genannten Umstände eine nicht zu vernachlässigende Gefahr der Identifizierung bestehen, die in dem konkreten Fall wegen des besonders sensiblen Kontextes - namentlich noch laufender strafrechtlicher Ermittlungen - für die Betroffenen nicht zumutbar wäre.

Überdies würde die begehrte Nennung von Vornamen – nach Auffassung des Staatsgerichtshofs Niedersachsen „das personenbezogenste Datum schlechthin“ – jenseits einer Gefährdung der Rechte (vermeintlich) Tatbeteiligter selbst im Fall häufig vertretener Vornamen das Risiko einer sozialen Stigmatisierung der betroffenen Vornamensträgerinnen und –träger begründen. Schlimmstenfalls stünde unter Heranziehung weiterer statistischer Auswertungen – insbesondere unter Berücksichtigung bestehender und künftiger Möglichkeiten Internet- oder KI-gestützter Datenauswertungen – sogar die Entstehung umfassender ‚Sozialrankings‘ zu befürchten. Auch diese mit einer Nennung der erfragten Vornamen einhergehende Gefährdung des Persönlichkeitsrechts der betroffenen Vornamensträgerinnen und –träger gestattet eine Einschränkung des parlamentarischen Fragerechts.

Insgesamt ist im Rahmen der gebotenen Abwägung der widerstreitenden Belange von Verfassungsrang zudem maßgeblich zu beachten, dass die erfragten Vornamen ausweislich Ihrer Vorbemerkung zur hiesigen Schriftlichen Anfrage der Führung „gesellschaftlicher Debatten über soziokulturelle Hintergründe von Tatverdächtigen“ dienen sollen. Zweifelhaft ist schon, inwieweit die Nennung der konkreten Vornamen für diesen Zweck von Nutzen sein soll, da diese offenkundig keine verwertbaren oder statistisch relevanten Erkenntnisse zu den soziokulturellen Hintergründen der Beschuldigten zulassen. Darüber hinaus würde die Darstellung der zwanzig häufigsten Vornamen im Zusammenhang mit Messerübergriffen angesichts der stark unterschiedlichen Häufigkeit, mit der diese Vornamen generell vorkommen, Fehlinterpretationen und verzerrten Darstellungen geradezu Vorschub leisten, so dass im Ergebnis die Abwägung unter Zugrundelegung der in der Vorbemerkung von dem Fragesteller gemachten Angaben und

unter Berücksichtigung der Bedeutung des Informationsinteresses für die Kontrolle der Regierung zu Lasten der Beauskunftung ausfällt.

Berlin, den 10. Juni 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport